

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 69/70 (1917)
Heft: 22

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heimfall, soweit es von ihm betroffen wird, Miteigentum dieser Kantone. Der Anteil der Kantone am Miteigentum bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem jeder Kanton zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt. — Können sich die Kantone über die fernere Benutzung und den Anteil jedes Kantons daran nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat (Art. 6).

Art. 69. Findet die Verleihung ihr Ende durch Ablauf ohne Heimfall oder durch Verwirkung oder Verzicht, so bleiben mangels anderer Vorschrift der Verleihung die auf privatem Boden errichteten Anlagen ihrem bisherigen Eigentümer, während die auf öffentlichem Boden stehenden Anlagen an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen übergehen. — Sollten die Anlagen auf öffentlichem Boden weiterbenutzt werden, so hat das Gemeinwesen dem Beliehenen eine nach billiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Vergütung zu leisten. — Bei Verwirkung oder Verzicht bleibt dem Gemeinwesen das Recht vorbehalten, das Werk nach Massgabe der Vorschriften der Verleihung über Rückkauf oder Heimfall zu erwerben, unter Berücksichtigung der vorzeitigen Geltendmachung dieser Rechte.

Art. 70. Entsteht zwischen den Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten Streit über den Umfang ihrer Nutzungsrechte, so entscheiden darüber die Gerichte.

Art. 71. Entsteht Streit zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten, so entscheidet, wo dieses Gesetz oder die Verleihung nichts anderes bestimmt, in erster Instanz die zuständige kantonale Gerichtsbehörde und in zweiter das Bundesgericht als Staatsgerichtshof. — Ist die Verleihung von mehreren Kantonen oder vom Bundesrat erteilt worden, so entscheidet das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich als Staatsgerichtshof.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes enthält in den Artikeln 72 bis 76 die Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen, darunter in Art. 75 die Vorschrift, dass die Kantone die Ausführungsbestimmungen für ihr Gebiet zu erlassen haben. Der Bundesrat hat sie eingeladen, ihm bezügliche Vorlagen bis 20. Oktober 1917 einzureichen.¹⁾ Bei Beratung derselben in den kantonalen Räten wird sich für Interessenten der Anlass bieten, bezügliche Wünsche, soweit im Rahmen des Gesetzes möglich, geltend zu machen.

Miscellanea.

Société pour l'Amélioration du Logement, Genève. Ueber die Tätigkeit dieser 587 Mitglieder zählenden Gesellschaft im vergangenen Jahre berichtet das 29. Vereinsbulletin. Von unsern Genfer Kollegen gehören dem Vorstand an die Architekten A. Bourrit, L. Bovy, C. Martin, F. de Morsier, A. Roch und Ch. Schüle, sowie die Ingenieure L. Archinard und F. Reverdin. An grössern Mitteilungen enthält das neue Bulletin einen Vortrag von P. Pictet: „La fusion des communes urbaines de Genève“, sowie einen Bericht von Architekt A. Roch über die von Mai bis August 1916 in Paris abgehaltene „Exposition de la cité reconstruite“, an der auch etwa 20 schweizerische Firmen ausgestellt hatten.

„Engineering News-Record“. Die beiden, seit 1874 bzw. 1877 bestehenden, führenden amerikanischen Zeitschriften für das Gebiet des Bauingenieurwesens, „Engineering News“ und „Engineering Record“, haben sich mit 1. April zu einer einzigen Zeitschrift verschmolzen, die, im Format der erstern, unter dem Titel „Engineering News-Record“ ebenfalls wöchentlich erscheint. Dieser Vereinigung ist vor kurzem jene der beiden Verlagsgesellschaften Hill Publishing Company und Mc Graw Publishing Company vorangegangen, die nun als „Mc Graw-Hill Publishing Company“ die neue Zeitschrift herausgeben.

Neubau der Schweizerischen Bankgesellschaft. Der für die Schweiz. Bankgesellschaft gemeinsam mit der von dieser gegründeten Genossenschaft „Münzhof“ an der Bahnhofstrasse in Zürich durch die Architekten Pflughard & Häfeli errichtete Neubau ist dieser Tage von den Bankbehörden bezogen worden. Die Direktion hat am letzten Mittwoch einer grössern Zahl von geladenen Gästen Gelegenheit geboten, von den mit allen neuesten Errungenschaften der Technik ausgestatteten, einfach-vornehmen Räumen Einsicht zu nehmen. Wir hoffen, sie s. Z. auch in unserer Zeitung zur Darstellung bringen zu können.

¹⁾ Band LXIX, Seite 207.

Ein neuer Betriebsstoff für Rohölmotoren soll nach der Zeitschrift „Motor“ in Deutschland hergestellt worden sein. Das Rohöl wird mit Sauerstoff und Wasserstoff in gebundener Form durch Beimengung organischer Substanzen angereichert. Der neue Brennstoff soll 82,96% Kohlenstoff, 10,05% Wasserstoff, 2,85% Sauerstoff und 0,14% Schwefel enthalten; unverbrennbare Bestandteile sind nicht nachgewiesen worden. Als unterer bzw. oberer Heizwert des neuen Brennstoffs werden 10,237 und 10,996 cal angegeben; der Entflammungspunkt liegt etwas unter 30° C.

Nekrologie.

† **Th. van Muyden.** Nach längerer Krankheit ist am 25. Mai d. J. in Lausanne Architekt Théophile van Muyden 69 Jahre alt gestorben. Er wurde am 10. Juni 1848 in Bonmont, Gemeinde Cheserex (Waadt) geboren. Nach einer Lehrzeit bei Architekt Magnin in Genf studierte er an der Technischen Hochschule in Stuttgart und an der Ecole des Beaux-Arts. Nachdem er von 1878 bis 1882 auf dem städtischen Baubureau in Roubaix angestellt war, liess er sich in Lausanne nieder, wo er seither tätig gewesen ist. Von ihm stammt u. a. die Chapelle des Terraux der Eglise libre in Lausanne und die Renovation der Kirche Notre Dame de Valère in Sitten. Gemeinschaftlich mit Architekt Ch. Melley hat er auch die umfassenden Restaurationsarbeiten am Turm und Kirchenschiff von St. François in Lausanne durchgeführt.

Literatur.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.

Zu beziehen durch Rascher & Cie., Rathausquai 20, Zürich.

Schriften des Verbandes zur Klärung der Wünschelrutenfrage. Heft 7. I. Schriftwechsel des Verbandes mit dem Reichs-Kolonialamt über Erfolge mit der Wünschelrute in Deutsch-Südwestafrika. Bearbeitet von Wirkl. Geh. Adm.-Rat. G. Franzius. Mit einem Vorwort von Dr. Ed. Aigner, und einem Nachruf von O. Franzius, Prof. a. d. Techn. Hochschule Hannover, für Geh.-Rat G. Franzius. II. Graf Carl v. Klinckowströem. Bibliographie der Wünschelrute. Zweite Fortsetzung (bis Ende 1914) und Nachträge. III. Neuerscheinungen des Büchermarktes und Namenverzeichnis. Mit einer Abbildung. Stuttgart 1916, Verlag von Konr. Wittwer.

Erläuterungen zu den Eisenbetonbestimmungen 1916 mit Beispielen. Von Dr. Ing. W. Gehler, ord. Prof. a. d. Kgl. Techn. Hochschule in Dresden. Empfohlen vom Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, sowie von den Sächsischen und Württembergischen Ministerien des Innern. Mit 29 Textabbildungen. Berlin 1917, Verlag von Wilh. Ernst & Sohn. Preis geh. M. 2,60.

Die Geschwindigkeitsmesser mit Reibungsgetriebe. Ein Beitrag zu ihrer Theorie. Von Dr. Ing. Wilh. Heyn. Mit 11 Textabbildungen. Berlin 1916, Verlag von Jul. Springer. Preis geh. M. 2,40.

Der derzeitige Stand der Staubbekämpfung auf Strassen. Von Dr. Ing. Karl Haller. Leipzig 1917, Verlag von F. Leineweber. Preis geh. 9 M.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.

Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Gesellschaft ehemaliger Studierender
der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht Bauleiter für Industriebauten, nach Oesterreich, organisatorisch-praktisch durchaus erfahrener (militärfreier) Eisenbeton-Fachmann. Gehalt 1000 bis 1200 Kr. monatlich. (2078)

On cherche pour la France deux ingénieurs civils pour les constructions d'usines hydro-électriques. (2080)

Gesucht für die Schweiz Ing.-Chemiker als Betriebschef eines grössern industriellen Unternehmens. (2081)

Gesucht nach Petrograd junger Ingenieur für Konstruktions-Bureau. (2082)

Gesucht nach Madrid tüchtiger Ingenieur für Zentralheizungs-Fabrik, mit mehrjähriger Praxis in Entwürfen und Ausführungen. Anfangsgehalt 5 bis 6000 Fr. schweiz. Währung. Bei guten Leistungen Steigerung bis auf 10 000 Fr. Deutsch u. Französisch verlangt. (2084)

Auskunft erteilt kostenlos

Das Bureau der G. e. P.
Dianastrasse 5, Zürich.